

Bebauungsplan Fabrikareal Landis & Gyr AG, Süd-Westteil, auf
GBP Nr. 289, Plan Nr. 4415

Bericht und Antrag des Stadtrates vom 10. April 1979

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

I.

Die Firma Landis & Gyr AG, Zug, möchte das bestehende, 32 m hohe Laborgebäude auf der Westseite Richtung Aabachstrasse um ca. 28 m erweitern. Dieser Neubau ist aus betrieblichen Gründen dringend erforderlich. Nach § 38 des kantonalen Baugesetzes können Bauten, die eine Höhe von 18 m überschreiten, nur im Rahmen eines Bebauungsplanes bewilligt werden.

Mit dieser Vorlage legen wir Ihnen einen Bebauungsplan vor, der den süd-westlichen Teil des Fabrikareals (Ecke Aabachstrasse-Gubelstrasse) umfasst. Die restlichen Gebiete werden später im Rahmen der weiteren baulichen Entwicklung der Landis & Gyr AG ergänzt.

II.

Der vorliegende Bebauungsplan übernimmt das Gestaltungsprinzip, das im östlichen Teil des Fabrikareals beim Hauptgebäude zu erkennen ist. An der Gubelstrasse ist ein grosszügiger parkartiger Grünstreifen mit Bäumen vorgesehen. Daran schliesst ein 12 m hoher Gebäudetrakt an, der die bisherigen Nutzungen (Gemeinschaftsräume, Kantine, Schulräume) aufnehmen soll. Als Hauptelement folgt hierauf nach einem als Fussgängerachse und Grünbereich ausgebildeten Zwischenstreifen der 32 m hohe Baukörper, in welchem der geplante Erweiterungsbau Aufnahme finden kann. Den Abschluss bildet wiederum ein 12 m hoher Gebäudebereich, der auf die bestehenden Sheddachbauten ausgerichtet ist.

An der Aabachstrasse ist eine Baumallee vorgesehen, damit das Fabrikgebäude mit Grün eingefasst und die Massenwirkung des Neubaus gemildert wird.

Die Baulinie entlang der Gubelstrasse wurde neu festgelegt. Sie ist auf das kantonale Projekt ausgerichtet. Der Baulinienabstand beträgt 40 m.

Die Baulinie entlang der Aabachstrasse wurde im wesentlichen beibehalten. Einzig im Kreuzungsbereich wurde sie den neuen Projekten angepasst.

III.

Der Bebauungsplan entspricht den Bauabsichten der Landis & Gyr AG. Die kantonale Baudirektion hat den Bebauungsplan vorgeprüft und als zweckmässig befunden. Die zwei geforderten Aenderungen sind in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

Antrag:

Der Stadtrat beantragt Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und den Bebauungsplan Fabrikareal Landis & Gyr, Süd-Westseite, Plan Nr. 4415 zu genehmigen.

Zug, 10. April 1979

DER STADTRAT VON ZUG

Der Stadtpräsident: Der Stadtschreiber:
W.A. Hegglin A. Grünenfelder

Beilagen:

- Bebauungsplanskizze mit Legende
- Beschlussesentwurf

Die Originalpläne können auf dem Bauamt eingesehen werden.

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG NR.
BETREFFEND BEBAUUNGSPLAN FABRIKAREAL LANDIS & GYR AG,
SUED-WESTSEITE, AUF GBP NR. 289, PLAN NR. 4415

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 512
vom 10. April 1979

b e s c h l i e s s t :

1. Der Bebauungsplan des Fabrikareals Landis & Gyr AG, Süd-Westseite, auf GBP Nr. 289, Plan Nr. 4415, wird genehmigt.
2. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss § 6 der Gemeindeordnung sowie der Genehmigung durch den Regierungsrat sofort in Kraft.

Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

ZUG,

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:

Der Stadtschreiber:

Referendumsfrist:

BEBAUUNGSPLAN

FABRIKAREAL LANDIS & GYR

PLAN NR. 4415

SUED - WESTTEIL

auf GBP Nr. 289



Bebauungsplangebiet

Hauptbaulinie

bestehend

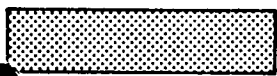
aufgehoben

neu

RRB — — — —

-# — — — -#

— — — — —



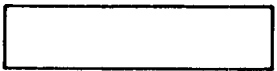
Gebäude

(12) (18) (32)

Gebäudehöhe in Meter



Verbindungs - und Kleinbauten, Rampen, Vordächer



Verkehrs - und Parkierungsflächen



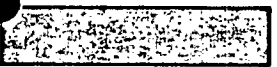
Bestehende Parkplätze



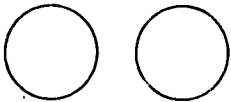
Bestehende Ein - und Ausfahrten



Fussgänger - beschränkter Fahrverkehr möglich



Grünanlagen



Bäume



Bestehende Kanalisations - und Seewasserleitung

Soweit dieser Bebauungsplan keine abweichenden Bestimmungen enthält, gilt die jeweilige Bauordnung.

Der Stadtrat kann kleinere Abweichungen vorsehen, sofern diese nicht im Widerspruch zum Grundkonzept stehen.

Bebauungsplan Fabrikareal Landis & Gyr AG, Süd-Westteil, auf
GBP Nr. 289, Plan Nr. 4415

Bericht und Antrag der Baukommission vom 30. April 1979

Sehr geehrter Herr Präsident
sehr geehrte Damen und Herren

I. Bericht der Kommission

Die Bau- und Planungskommission behandelte an ihrer Sitzung vom
30.4.79 obiges Geschäft.

Dabei stellte die Kommission einleitend fest, dass der Bebauungsplan
Nr. 4415 materiell folgende Schwerpunkte festhält:

- Einen Anbau an das bestehende 32 m hohe Laborgebäude nach
Westen
- Eine Zone für Sozialgebäude, 12 m hoch, im Bereiche der
heutigen Kantine
- Frei- und Grünräume längs Gubel- und Aabachstrasse sowie
zwischen den Gebäuden des Plangebietes.

Bei ihrer Beurteilung ging die Bau- und Planungskommission davon aus,
dass sowohl eine natürliche Entwicklung eines bedeutenden zugerischen
Unternehmens im städtischen Kontext wie auch die Anliegen der Anwohner
der Aabachstrasse zu würdigen seien. Bezüglich der Baumassenwirkung hielt
jedoch die Kommission fest, dass der Laborbau - erst recht in der Ver-
längerung - nach dem bestehenden älteren Hauptgebäude eine würdige,
ganzheitliche Front zur Gubelstrasse bildet. Begrüsst wurde auch die
Forderung des Baufachausschusses, wonach der Anbau denselben Raster
und dieselbe äussere Erscheinung wie der bestehende Laborbau aufzu-
weisen habe. Durch die nun definierten Grün- und Freihalteräume ist
aber auch den Anwohnern der Aabachstrasse Garantie geboten, dass der
heutige Status - in tragbarem Rahmen verändert - nun in einem Bebauungs-
plan verankert ist.

Eintreten war einstimmig beschlossen.

In der Detailberatung wurde von einer bereits durchgeführten Ergänzung der Legende des Bebauungsplanes Kenntnis genommen, die betreffend den Parkplätzen zwischen Baulinie und Grenze folgendes festhält:

"Die Aufhebung von Parkplätzen zwischen Strasse und Baulinie zieht keine Entschädigung nach sich".

Die Schlussabstimmung ergab wiederum Einstimmigkeit.

Abschliessend sprachen sich mehrere Mitglieder der Bau- und Planungskommission dahingehend aus, dass die Firma Landis & Gyr AG der event. Bearbeitung eines Bebauungsplanes über das Gebiet zwischen Feldstrasse und Schleife ihre grösste Beachtung schenken möge, gilt es doch dort nach einer gewissen Subtilität den Uebergang von der Industriezone in Zonen des öffentlichen Interesses, Zonen späterer Planung vorbehalten und in übriges Gemeindegebiet (Grüngürtel zwischen Zug und Baar) zu finden.

II. Antrag der Kommission

Die Bau- und Planungskommission beantragt dem Grossen Gemeinderat einstimmig, auf die Vorlage einzutreten und dieser zuzustimmen.

Für die Baukommission:

P. Rupper, Präsident

Bebauungsplan Fabrikareal Landis & Gyr AG, Süd-Westteil,
auf GBP Nr. 289, Plan Nr. 4415

Bericht und Antrag des Stadtrates vom 15. Juni 1979

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 10. April 1979 unterbreiteten wir Ihnen mit Bericht und Antrag Nr. 512 den Bebauungsplan für den südwestlichen Teil des Fabrikareales der Landis & Gyr AG. An der Sitzung vom 8. Mai 1979 haben Sie dieses Geschäft in 1. Lesung behandelt.

Entsprechend den gesetzlichen Vorschriften wurde der Bebauungsplan öffentlich aufgelegt. Während der Auflagezeit vom 14. Mai bis 13. Juni 1979 sind keine Eingaben eingereicht worden.

Nach der Durchführung des Auflageverfahrens können damit die 2. Lesung und die Schlussabstimmung vorgenommen werden.

Wir beantragen Ihnen, den Bebauungsplan Fabrikareal Landis & Gyr AG, Süd-Westteil, auf GBP Nr. 289, Plan Nr. 4415 zu genehmigen.

Zug, 15. Juni 1979

DER STADTRAT VON ZUG

Der Stadtpräsident: Der Stadtschreiber:

W.A. Hegglin

A. Grünenfelder

Beilage:

Beschlussesentwurf

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG NR.
BETREFFEND BEBAUUNGSPLAN FABRIKAREAL LANDIS UND GYR AG, SÜD-
WESTTEIL, AUF GBP NR. 289, PLAN NR. 4415

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr.
512.2 vom 15. Juni 1979

b e s c h l i e s s t :

1. Der Bebauungsplan Fabrikareal Landis & Gyr AG, Süd-Westteil,
auf GBP Nr. 289, Plan Nr. 4415, wird genehmigt.
2. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des Referendums
gemäss § 6 der Gemeindeordnung sowie der Genehmigung durch
den Regierungsrat sofort in Kraft.

Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Sammlung
der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug,

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:

Der Stadtschreiber:

Referendumsfrist:

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG NR. 396
BETREFFEND BEBAUUNGSPLAN FABRIKAREAL LANDIS UND GYR AG,
SUED-WESTTEIL, AUF GBP NR. 289, PLAN NR. 4415

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates
Nr. 512.2 vom 15. Juni 1979

b e s c h l i e s s t :

1. Der Bebauungsplan Fabrikareal Landis & Gyr AG, Süd-Westteil, auf GBP Nr. 289, Plan Nr. 4415, wird genehmigt.
2. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss § 6 der Gemeindeordnung sowie der Genehmigung durch den Regierungsrat sofort in Kraft.

Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug, 3. Juli 1979

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident: Dr. P. Spillmann

Der Stadtschreiber: A. Grünenfelder

Referendumsfrist: 7. Juli - 6. August 1979